

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 6 (1885)
Heft: 2

Artikel: Österreich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Morf, dessen Worten das ungeteilteste und wärmste Interesse entgegengebracht wurde, durfte wohl das Bewusstsein in sein heimatliches Waisenhaus tragen, dass er keinen verlornten Nachmittag hinter sich habe. *A. F.*



Oberlehrer J. A. Roth.

Wir fügen hier das Bild bei von dem in unserer letzten Nummer erwähnten solothurnischen Schulmann *J. A. Roth*, das technischer Rücksichten wegen damals nicht erscheinen konnte. *Die Redaktion.*

Kurzer Rückblick über das Schulwesen des Auslandes.

Wir glauben in unserer heutigen Nummer mit einer kurzen Darstellung des Schulwesens des Auslandes unsern Lesern nicht unwillkommen zu sein, lehrt ja doch die Vergleichung am besten, wie viel schon errungen, wie viel noch zu tun.

Österreich.

Höheres Unterrichtswesen. Österreich zählte im Jahr 1881—82 7 Universitäten, von denen Wien mit 319 Professoren und 3000 Schülern sich natürlich

in erste Linie stellt und zwar nicht allein in Österreich selbst, sondern in Europa mit Ausnahme von Berlin, Leipzig und Paris.

In der ganzen Monarchie wirken 927 Professoren und die Zahl der Studenten steigt auf circa 10,000, wovon 12⁰/₀ sich der Theologie, 52⁰/₀ dem Recht, 24⁰/₀ der Medizin und 12⁰/₀ der Philosophie widmen. Als interessantes Faktum muss bezeichnet werden, dass von diesen Studirenden 17⁰/₀ dem israelitischen Kultus angehören, währenddem die Juden im Ganzen doch nur 5⁰/₀ der Gesamtbevölkerung ausmachen, die Hälfte aller Studenten sind Deutschsprechende.

Sechs grössere technische Schulen mit 337 Lehrern und 2700 Schülern sorgen für die praktische Ausbildung; wie überall anderswo macht sich auch hier ein Rückgang der Schülerzahl in recht auffälliger Weise bemerkbar, leicht erklärlich jedoch durch die Zeitverhältnisse und den schweren Stand, den Handel und Industrie in den letzten Jahren in allen Ländern hatte. In Wien existirt auch eine höhere Ackerbauschule mit 500 Schülern; in Leoben und Pibram bestehen Bergbauschulen.

Mittelschulwesen. Es existiren 6 Handelsakademien mit 1300 Schülern; seit 1878 ist die Zahl der letztern um 19⁰/₀ gestiegen; die Kunstakademien von Wien und Krakau wiesen 36 Professoren und 430 Schüler auf, ferner 130 Gymnasien, 46 theologische Seminarien, 35 Realgymnasien und 80 Realschulen, 42 Seminarien für Lehrer und 28 für Lehrerinnen, sowie 314 Sekundarschulen. Alle diese Institute zählten 5600 Lehrer und 76,000 Schüler.

Volksschule. 15,800 Volksschulen mit 51,000 Lehrern und 2¹/₂ Millionen Schülern. Bekanntlich passirte im Reichstag das neue Unterrichtsgesetz, welches frühere Errungenschaften, achtjährige Schulpflicht, Säkularisierung der Schulen aufhob und die Schulaufsicht wieder dem Klerus einräumte; die bezüglichen Debatten im Reichstag und im Herrenhaus gehören zu den interessantesten, die über diese Frage je geführt worden und die in Ton und Inhalt denjenigen über das Unterrichtsgesetz Ferry's in der französischen Kammer gleichen. Mit drei Stimmen Mehrheit kam das Gesetz zu Fall. Ditte's Jahresbericht, d. h. Schuldirektor Eckardt sagt darüber:

Das österreichische Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 verdankt einem kühnen Wurf der Begeisterung seine Entstehung.

In dieser monumentalen Schöpfung des Bürgerministeriums ist mit erstaunlicher Kühnheit die gesamte Schulorganisation, die Schulverpflichtung, die Mitverwaltung von Gemeinde, Bezirk und Land, sowie endlich die Befreiung von der Kirche durchgeführt.

Dies Gesetz hatte sich in dem ersten Jahrzehnt seines Bestehens ziemlich leicht in die in jeder Hinsicht so verschiedenartige Bevölkerung dieses weiten Reiches eingelebt; nur die Durchführung weniger Bestimmungen stiess auf lokale Schwierigkeiten, so insbesondere die Anordnung der achtjährigen Schulpflicht. Da aber seit mehreren Jahren auch in dieser Beziehung den berechtigt erscheinenden Wünschen der ländlichen Bevölkerung auf dem Verordnungswege bereit-

willigst entprochen wurde, so besass das erwähnte Gesetz keine Feinde mehr, als die Klerikalen. Zweimal in den letzten Jahren hatten die Ultramontanen den Versuch gemacht, Bresche in die Schulgesetze zu schiessen und dann in dieselbe einzudringen, aber beide Male war der Ansturm vom Herrenhause abgeschlagen worden. Seit nun die freisinnigen Deutschen im Reichsrate nicht mehr die Majorität besitzen, setzen die vereinigten Klerikalen und Föderalisten ohne erhebliche Schwierigkeit die meisten ihrer langverhaltenen Wünsche durch. Die liberalen Verfassungstreuen kämpfen unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen, Schritt um Schritt, Zoll für Zoll nur weichen sie aus ihrer früher so festen Position, sie ringen mit aller Macht, nichts lassen sie unversucht, um ihr herrlichstes Kleinod, das Volksschulgesetz, vor Beschädigung zu wahren; — alles was Österreich an Intelligenz, an schneidigen Geistern, an feinen, witzigen Köpfen, an redegewaltigen Zungen besitzt, steht Schulter an Schulter in ihren Reihen. Und doch unterliegen sie, wenn auch hoffentlich nur für kurze Zeit, und doch müssen sie fallen.

Es sind immer wieder die uralten geistigen Gegensätze, die um die Herrschaft über die Völker ringen, immer wieder „die alten Feinde mit neuen Gesichtern“. Diesmal unterlag die freisinnige, man kann wohl sagen die protestantische Weltanschauung, gegen 3, sage drei Stimmen Majorität. Und welches ist nun der Kernpunkt der gewaltigen Umwälzung, welche die Schulgesetzgebung im rückschrittlichen Sinne erlitten? Es ist die Abänderung des § 48, nach dessen früherer Fassung das öffentliche Schulamt allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmässig zugänglich war, der aber in seiner neuen Gestalt als verantwortlicher Schulleiter nur solche Lehrpersonen zulässt, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Es handelt sich somit bei der Anstellung der Mehrzahl der Lehrer nicht bloss um die Konfession, zu der sie sich bekennen, sondern auch darum, ob sie in der Konfession der Mehrzahl der Schüler den Religionsunterricht zu erteilen befähigt erklärt worden sind. Die Notwendigkeit dieses Befähigungsnachweises führt aber selbstverständlich die Abhängigkeit der Mehrzahl aller Volksschullehrer von der Kirche herbei, das die konfessionelle Oberbehörde, das ist bei den Katholiken das bischöfliche Konsistorium, als hierzu befähigt erklärt hat. Ist nun die Anstellbarkeit als Schulleiter von der endgiltigen und inappellablen Zustimmung der kirchlichen Oberhirten abhängig, so giebt es keine einzige öffentliche Volksschule in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, welche nicht in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis von einer konfessionellen Oberbehörde geriete und zwar möglicherweise sogar in ein wechselndes, je nachdem die Majorität der Schüler einer Konfession sich ändert.